

D. Liebert

BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

Mobil: 0173 / 345 22 54

**Stadt Emmerich, Stt. Elten
Bebauungsplan „Waldhotel“**

**Artenschutzrechtliche Prüfung
Stufe I**



AUFTRAGGEBER:

Herr F. Gesthuizen
Dijkestraat52

NL Didam (Montferland)

AUFTRAGNEHMER:

D. Liebert
Büro für Freiraumplanung
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

Alsdorf, den 23.06.2017

Ver- sion	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	23.06.2017	D. Liebert	Textteil
1.1	26.06.2017	D. Liebert	Redaktionelle Ergänzungen

INHALT

1	Einleitung und Vorhabenbeschreibung	4
2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	7
3	Eingriffsgebiet	8
3.1	Eingriffsgebiet und Umgebung	8
3.2	Vorbelastungen	9
4	Fotodokumentation	10
5	Methodik	13
6	Ergebnisse	13
6.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	13
6.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	13
7	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	15
7.1	Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“	15
8	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	17
8.1	Bewertung Stufe II	18
8.2	Weiterführende Kartierungen	21
9	Zusammenfassung	21
10	Literatur und andere Quellen	23

1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung

Nach mehrmaligen Eigentümerwechseln liegt für das seit 2008 leerstehende Waldhotel in Emmerich – Elten ein neues Nutzungskonzept vor, das die Wiederbelebung des historischen Gebäudes mit der Hotelnutzung vorsieht. Das Vorhaben setzt die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Emmerich um. Es entspricht insbesondere dem Leitbild und den Zielen des Masterplans Hoch-Elten.

Im Zuge der Entwicklung des Projekts und einem eingeleiteten Baugenehmigungsverfahren wurde festgestellt, dass die konkrete Ausformung des Vorhabens nicht auf der Grundlage der bestehenden Bebauungspläne „Luitgardisstraße Nordwest“ und „Luitgardisstraße Südost“ genehmigungsfähig ist. Mit geplanten Anbauten an das bestehende Hotelgebäude werden die geltenden Baugrenzen überschritten, ebenso liegen Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen und reichen dicht an die hohen und steilen Böschungen heran. Aufgrund der exponierten Lage und den engen Verflechtungen zu den historisch bedeutenden Stätten in Hoch-Elten (Burg, Stift) sowie wegen der Lage am Rande größerer Wohngebiete ist das Vorhaben städtebaulich sensibel.

Damit konnte, unabhängig von der grundsätzlichen starken städtebaulichen Befürwortung des Vorhabens, eine Befreiung von den geltenden Festsetzungen nicht in Aussicht gestellt werden. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen ist die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. In diesem Rahmen sind parallel die Aspekte des gesetzlichen Artenschutzes abzu prüfen.

Zielsetzung des Bebauungsplanes ist es, die notwendigen Voraussetzungen und die Rechtssicherheit für die Revitalisierung des Waldhotels zu schaffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Ausschöpfung des touristischen Potenzials und des Naherholungspotenzials in Hoch-Elten zu leisten.

Das vorliegende Gutachten orientiert sich an den aktuellen Planungen der insgesamt 3 Bauphasen sowie dem Nutzungs- und Parkplatzkonzept:

A. Bauphasen

Phase I:

Haupthaus, Sanierung und Anbau

Phase II:

Ersatzneubau auf dem Grundstück im Bereich des ehemaligen Gebäudetrakts

Phase III: neues Gästehaus auf dem Grundstück 361

B. Nutzungskonzept

Phase I:

Sanierung Hotelgebäude mit Restaurant (445 qm) und 9 Doppelzimmern

Phase II:

1-geschossiges Gebäude mit Unterkellerung.

Keller mit ca. 250 qm Fläche

Erdgeschoss: Restaurant (ca. 150 qm)

Konferenzraum (ca. 25 qm)

Funktionsräume (ca. 75 qm)

Phase III:

Hotel (Gästehaus) mit max. 20 Apartmentzimmern (Doppelzimmer).

Das Haus wird 2- bis 3-geschossig werden müssen.

Es finden keine Veranstaltungen in Form von Feiern über 22:00 Uhr hinaus statt.

C. Stellplatzbedarf und -nachweis

Nach dem jetzigen Nutzungskonzept wird ein Stellplatzbedarf von mindestens 81 Parkplätzen errechnet. Auf den ehemaligen Tennisplätzen können 56 Parkplätze nachgewiesen werden. 6 Parkplätze gibt es vor dem Hotel. Im neuen Gästehaus müssen die verbleibenden Stellplätze nachgewiesen werden (ca. 20). Bei der gegebenen Grundstücksgröße kann dies nur innerhalb des Gebäudes (Tiefgarage oder Aufständerung) verwirklicht werden.

Ein Abriss von Gebäudeteilen ist bereits erfolgt und nicht mehr Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Fläche, auf der sich der überwiegende Teil die geplanten Parkplätze (ca. 56 Stück) befindet, wurde in früheren Jahren als Tennisplatz genutzt (bis ca. 2009).

Die Zuwegung erfolgt über einen vorhandenen Waldweg, der auszubauen ist.

Wie die folgenden Abbildungen belegen, bleiben umfängliche Festsetzungen des Landschaftsschutzes bzw. der Forstwirtschaft erhalten. Wesentliche Veränderungen sind im Bereich der ehemaligen Tennisplätze sowie deren Zuwegung und auf dem Geländeteil im Norden (Phase 3 – Hotel / Gästehaus) geplant. Primär in diesen Bereich kommt es bei Umsetzung der Planung zu Rodungsarbeiten.

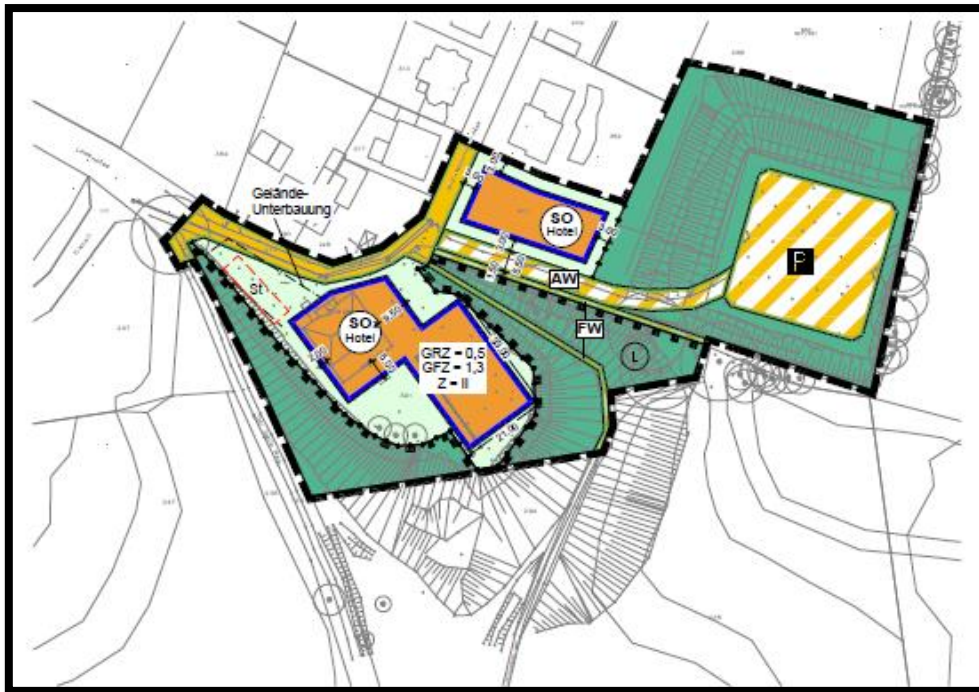


Abb. 1: Eingriffsgebiet (schwarz) mit Umgebung (Quelle: Vorabzug B-Plan AG)

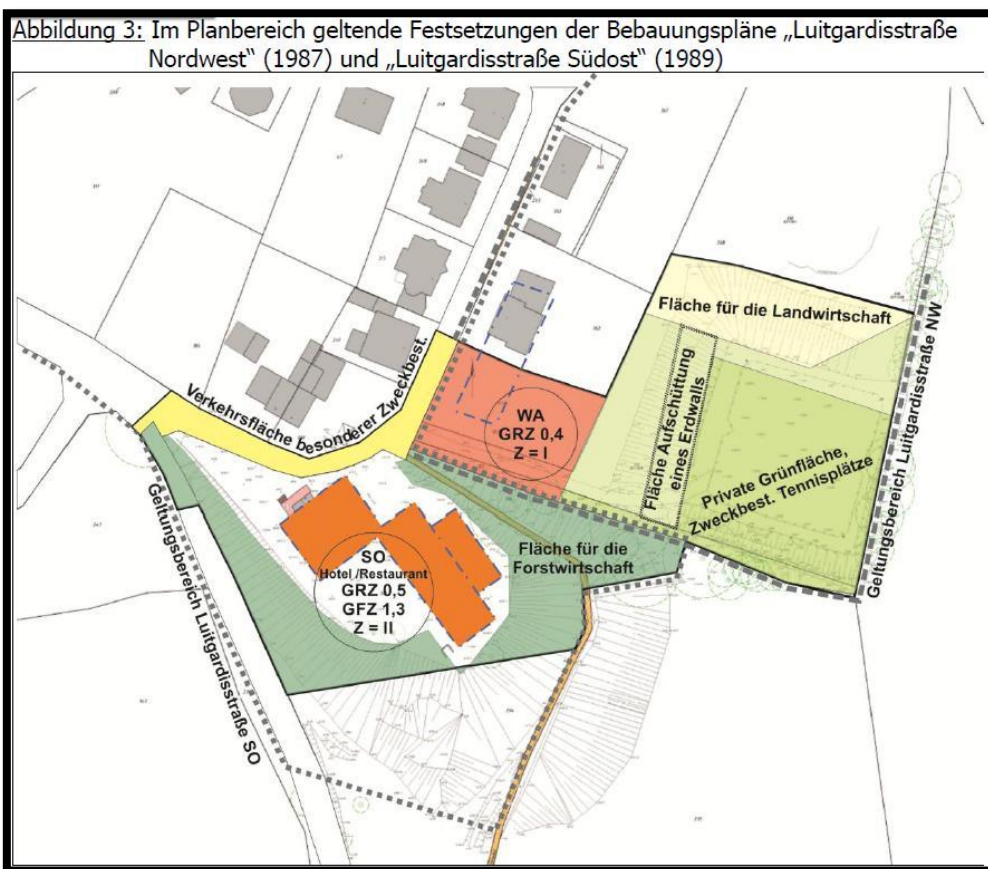


Abb. 2: B-Plan alt – 1987 und 1989 (Quelle: Büro Kubus)

2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen,
- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,
- Verkehrszunahme

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

3 Eingriffsgebiet

3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Das ca. 15.000 m² große EG befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Elten – Stadt Emmerich. Nördlich befindet sich die Graf Wichmann Allee an der sich diverse Wohnbebauungen mit gärtnerischen Aussenanlagen befinden. Im Westen schließt sich eine Parkanlage mit zugehöriger großer Parkplatzanlage an, die zu den historisch bedeutenden Stätten in Hoch-Elten (Burg, Stift) gehören. Südlich und Östlich finden sich ausgedehnte bewaldete Bereiche, die diversen Schutzausweisungen unterliegen (siehe Fotodokumentation).

Das EG selbst wird im Süden von den bestehenden Gebäuden / bzw. Baustellenbereichen der abgebrochenen Gebäudeteile geprägt. Die bestehenden Festsetzungen zum Schutz von Natur- und Landschaft werden durch den neuen B-Plan nicht tangiert.

Im Norden findet sich eine unbebaute Parzelle des geltenden B-Plans, auf der die Errichtung des Gästehauses geplant ist. Auf dieser Parzelle finden sich am Osten an der Graf Wichmann Allee 3 Stück heimische Laubbäume, welche zu einer Baumreihe gehören und durch die Bebauung nicht tangiert werden. Zu Rodungsarbeiten kommt es jedoch im Bereich eines jungen bis max. mittelalten Gehölzbestandes im Osten der Parzelle.

Die Parkplatzfläche im äußersten Osten des EG überlagert zwei ehemalige Tennisplätze (Nutzungsaufgabe ca. 2009). Überplant werden dort ausschließlich Bereiche, die ehemals einer Nutzung als Tennisplatz oder intensiv genutzter Nebenanlage dienten. Die bewaldeten oder von Gehölzen bestandenen Böschungsbereiche werden durch die Planung nicht tangiert.

Weitere Rodungen sind im Bereich der Wegeanbindung Graf Wichmann Straße / Parkplatz erforderlich. Auch hier finden sich primär zahlreiche junge Gehölzbestände. Darüber hinaus stocken beidseits des Weges diverse mittelalte Bäume. Auf der Fläche befinden sich KEINE Gewässer. Altbäume mit Baumhöhlen befinden sich ebenfalls NICHT im EG.

Aufgrund der beschriebenen Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung sind lediglich Freibrüter von der Baufeldfreimachung betroffen.

Die weitere Umgebung weist umfängliche vergleichbare Strukturen auf. Insbesondere im Süden und Osten finden sich Waldflächen, welche über mosaikartige Strukturen verfügen, an deren Rändern sich immer wieder Strauch- oder Strauchheckenartige Strukturen finden.

Das Hotelumfeld wird von einem Wanderwegenetz durchzogen, welches intensiv zur aktiven Erholung genutzt wird. Darüber hinaus verläuft eine Mountainbikestrecke auf dem Weg von der Graf-Wichmann-Allee bergab an den ehem. Tennisplätzen vorbei (Trasse Wegeanbindung geplanter Parkplatz).



Abb. 3: Luftbild Elten und Umgebung (Quelle: geodatenserver NRW)

3.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Die Umgebung ist durch den Verkehr auf der Graf Wichmann Straße sowie durch Erholungssuchende (mit Hunden) vorbelastet. Ferner stellen angrenzende Wohngebäude, sowie die gut besuchte Parkanlage im Westen Stör- und/oder Lärmquellen dar. Die Gehölzbestände sind von regelmäßig frequentierten Wegen durchzogen.

4 Fotodokumentation



Blick vom Hotel nach Westen – Parkplatzanlage und Park



In südliche Richtung zweigt der „Steile Weg“ ab, der von Erholungssuchenden stark frequentiert wird



Das Haupthaus des Waldhotels im Mai 2017



Wohnbebauung im nordwestlichen Anschluß an das EG



Heimische Laubbäume an der Graf Wichmann Allee (Straßenfront geplantes Hotel / Gästehaus)



Trasse der geplanten Zufahrt von der Graf Wichmann Allee zum Parkplatz



Übergang der Trasse „Zufahrt“ vom vorh. Waldweg zum ehem. Tennisplatz



Ehem. Tennisplätze aus erhöhter Position – Blickrichtung Süd zur Zufahrt

5 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Datum	Tageszeit	Temp.	Be- wölk.	Nieder- schlag	Wind
06.06.17	mittags	23°C	0%	0%	1Bft

Tab.1: Begehungstermin inkl. Witterung

6 Ergebnisse

6.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden alle relevanten Lebensraumstrukturen begutachtet und untersucht. Dabei wurde insbesondere nach Hinweisen (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.) auf ehemaligen und / oder aktuellen Besatz durch planungsrelevante Arten geachtet.

Im Ergebnis konnten **KEINE Hinweise** auf planungsrelevante Arten nachgewiesen werden.

6.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargestellt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das LANUV eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2015): Landschaftsinformationssammlung
- ROTE LISTE NRW, Niederrheinische Bucht (2010)

Ergänzend wurden fernmündlich ortskundige Mitglieder des NABU Ortsverbandes Emmerich (Herr Wernicke und Herr Niemers) nach eventuell vorhandenen Erkenntnissen befragt.

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatsansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

7 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

7.1 Obligate Vermeidungsmaßnahme für „Allerweltsarten“

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen von „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Zaunkönig), welche nicht in der Liste planungsrelevanter Arten des Landes NRW geführt werden, kann nicht ausgeschlossen werden. „Diese Arten sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht.

Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.“ (MUNLV 2007) Dennoch gilt auch für diese Arten gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 das Tötungs- und Verletzungsverbot. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Jungtieren oder eine Zerstörung von Gelegen müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Tab. 2: Übersicht der potentiell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2015) für das MTB 50073 Köln sowie LINFOS (2015), Rote Liste NRW, Niederrheinische Bucht (2010).

Hinweis: wassergebundene Arten, werden aufgrund der hier fehlenden Relevanz nicht betrachtet.

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

LANUV (2014): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermäuse		
Zwergfledermaus	NEIN	Typische gebäudebewohnende Art – es werden keine Gebäude abgebrochen
Vögel		
Habicht Sperber Waldohreule Steinkauz Mäusebussard Kleinspecht Schwarzspecht Wespenbussard Waldkauz Schleiereule	NEIN	Arten nisten in Horsten oder Baumhöhlen, im EG befinden sich keine geeigneten Bäume oder Horste
Turmfalke, Haussperling	NEIN	Strikte oder Gelegenheitsgebäudebrüter, keine geeigneten Brutplätze im EG
Feldsperling	JA	Gelegentlicher Freibrüter – Art in zu rodenden Gebüsch nicht auszuschliessen
Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz	NEIN	Bodenbrüter intensiv genutzter Ackerflächen, kein geeignetes Habitat im EG
Rauchschwalbe, Mehlschwalbe	NEIN	Strikte Gebäudebrüter, kein abzubrechendes Gebäude im EG
Gartenrotschwanz	NEIN	ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden
Goldregenpfeifer Rotschenkel	NEIN	lebt an Küsten und flachen Gewässern, wie Mooren, Tümpeln und Feuchtwiesen
Allerweltsarten (Amsel, Buchfink etc.)	NEIN	unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen, der Verlust potentieller Bruthabitate wird durch Umgebung kompensiert

Somit gelten die folgenden Arten als planungsrelevant:

Feldsperling

8 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der weiteren Betrachtung werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

M 1: Baufeldfreimachung

Ein Vorkommen des **Feldsperling** kann nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen gemäß BNatSchG §44 (1) Nr. 1 und 3 müssen die Rodungsarbeiten **außerhalb der Brutzeit** zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchgeführt werden.

Sollte die Baufeldfreimachung erst **nach Ende Februar** erfolgen sind die **Rodungsarbeiten unter ökologischer Begleitung** durchzuführen. Sollte im Rahmen dessen, ein Besatz festgestellt werden, muss mit den Arbeiten gewartet werden bis sichergestellt ist, dass sämtliche Nistplätze verlassen wurden. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Rodungsarbeiten wird dringend angeraten, die gesetzte Frist einzuhalten. Eine Präsenz von Brutvorkommen der genannten Arten besitzt eine sehr hohe Prognosewahrscheinlichkeit.

C 1: Ersatzquartiere für Feldsperling

Im Rahmen einer „worst case“ Einschätzung ist das Vorkommen von Zwergfledermaus und Feldsperlingen im EG nicht ausgeschlossen. Mithin erfolgen folgende Festsetzungen:

- Fachgerechte Anbringung von dauerhaft beständigen Nistkästen (z.B. von Schwegler) in Randlage des EG

10 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler Mauerseglerkasten Nr.17

zzgl. Einflugrosette "Sperling" (Ø32mm)

In der Praxis zeigte sich, dass Mauerseglerkästen besser angenommen werden als Sperlingskoloniekästen.

- Die Maßnahmen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen
- **Die Bereitstellung der Ausgleichsmaßnahmen hat bis spätestens Ende Februar vor dem eigentlichen Baubeginn zu erfolgen.**

Weitere Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, da keine weiteren funktionalen Strukturen beeinträchtigt werden.

8.1 Bewertung Stufe II

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG:

Es ist verboten,
wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG:

Es ist verboten,
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Viele der zu betrachtenden Arten besitzen eine breite Lebensraumamplitude (euryöke Arten) und können verschiedene Biotope bewohnen und die Betrachtung des Umlandes gibt Aufschluss über das Vorkommen potenzieller Ersatzlebensräumen. Ob eine Art in der näheren Umgebung ein adäquates Ersatzhabitat findet, ist jedoch nicht mit endgültiger Gewissheit zu klären. Daher wird dem Urteil des VGH Kassel vom 21.2.2008 gefolgt in dem die Richter urteilten, dass bei häufig vorkommenden Arten mit einer breiten Lebensraumamplitude wie z. B. Kohlmeise, Blaumeise, Wacholderdrossel, Amsel, Zaunkönig davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignete Brutstätten in räumlicher Nähe finden. Auch für seltenere Arten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, können entsprechende Strukturen im Umland die ökologische Funktionalität zum Teil aufrechterhalten.

Mögliche Betroffenheit von planungsrelevanten Arten nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Wortlaut des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten,
wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Verschlechtert sich durch den geplanten Eingriff der Erhaltungszustand der lokalen Population tritt ein Verbotstatbestand ein. Der „**günstige Erhaltungszustand**“ der Population bleibt dann gewahrt, wenn sich die Anzahl der die Population bildenden Individuen nicht wesentlich verkleinert (LANA 2006). Die exakte Abgrenzung einer Lokalpopulation erweist sich, mit einem verhältnismäßigen Arbeitsaufwand, meist als schwierig bis unmöglich. Dies gilt besonders für die extrem mobilen Gruppen der Vögel und Fledermäuse. Anhaltspunkte geben zum einen die Angaben in Verbreitungskarten, Expertenbefragungen vor Ort sowie eigene Erfahrungswerte und ein umfangreiches autökologisches Wissen. Als Bezugsgröße zur Ermittlung der lokalen Populationen wird aus pragmatischen Gründen meist das betreffende Kreisgebiet betrachtet. Die LANUV (2010) hat für viele planungsrelevante Arten entsprechende Daten veröffentlicht. Sollten diese nicht zur Verfügung stehen, müssen andere Quellen herangezogen werden.

Folgende Tabelle (Tab. 3) zeigt die durch den § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3, unter Berücksichtigung des § 44 (5), möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten.

Tab. 3: Mögliche Betroffenheit der planungsrelevanten Art gemäß § 44 (1) Nr. 1, 2 und 3 sowie (5). EG: Eingriffsgebiet.

ARTEN: Feldsperling

Könnten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Bleibt die ökol. Funktion im räumlichen Zusammenhang bestehen (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Könnten Tiere verletzt oder getötet werden (Vermeidungsmaßnahmen werden berücksichtigt)?		Kann es zu erheblichen Störungen der lokalen Population kommen?		Vermeidungs- und Minde-rungs-maßnahmen
JA	Einzelne Nester im Gehölz nicht auszuschließen	JA	Anbringung von Nistkästen gemäß C1 kompensieren den Wegfall von Nistplätzen und verbessern die Nistplatzauswahl	NEIN	Unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahme M 1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen ausgeschlossen	NEIN	Das EG befindet sich bereits innerhalb des Bereiches von 100m von einer viel befahrenen Strasse in dem, mit einer für Vögel, drastisch reduzierten Lebensraumeignung zu rechnen ist. (GARNIEL et al. 2007) Daher bleibt eine weitere Störung der lokalen Population auszuschließen.	M 1: Bau-feldräu-mung au-ßerhalb der regulären Brutsaison C 1: Umset-zung von artspezifi-schen CEF-Maßnah-men

Fazit:

VERBOTSTATBESTÄNDE nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) **TRETEN** bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, **NICHT EIN**.

8.2 Weiterführende Kartierungen

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich.

9 Zusammenfassung

Nach mehrmaligen Eigentümerwechseln liegt für das seit 2008 leerstehende Waldhotel in Emmerich – Elten ein neues Nutzungskonzept vor, das die Wiederbelebung des historischen Gebäudes mit der Hotelnutzung vorsieht. Das Vorhaben setzt die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Emmerich um. Es entspricht insbesondere dem Leitbild und den Zielen des Masterplans Hoch-Elten.

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig (Tab. 1) begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht.

Es konnten **KEINE Hinweise** auf planungsrelevante Arten gefunden werden.

Eine Kartierung nach Südbeck kann aus zwingenden terminlichen Gründen (Dynamik des Bauvorhabens) nicht durchgeführt werden. Mithin erfolgte die Bestimmung planungsrelevanter Arten auf Basis des „worst-case“ Szenarios und stellt sich wie folgt dar:

Ein Vorkommen des **Feldsperlings** sowie von „Allerweltsarten“ kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Tötungen von Jungtieren oder einer Zerstörung von Gelegen hat die **Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit** zwischen Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen sind **10 dauerhaft beständige Nistkästen** als Ersatzquartiere **für Feldperlinge** in mittelbarer Nähe des EG anzubringen.

Die Bereitstellung der Ausgleichsmaßnahmen hat bis Ende Februar zu erfolgen.

Weiterführende Kartierungen sind nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme M1 (Baufeldfreimachung außerhalb der regulären Brutsaison zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) und der Ausgleichsmaßnahmen C1 kann das **EINTRETEN VON VERBOTSTATBESTÄNDEN** i. S. des § 44 BNatSchG im Vorfeld **AUSGESCHLOSSEN** werden.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

Aufgestellt, Alsdorf, im Juni 2017

D. Liebert

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. Liebert', written on a light-colored rectangular background.

10 Literatur und andere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.
http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2015): Infosystem geschützte Arten in NRW.
http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen

in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht.

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 - 4 N 869/07